

Die Privatverkäufe von Luxusgegenständen nach dem Umsatzsteuergesetz.

Wird ein Luxusgegenstand im Privathandel erworben, so tritt nach § 23, Abs. 2, des Umsatzsteuergesetzes Steuerfreiheit ein, wenn der Gegenstand zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben ist und der Erwerber dies dem Lieferer in der im § 22, Abs. 2, vorgeschriebenen Form nachweist. Eine Wiederverkäuferbescheinigung nach § 22, Abs. 2, wird aber nur für Luxusgegenstände der im § 21 genannten Gegenstände (Edelmetallwaren des Juweliergewerbes) erteilt. Herr Popitz, vortragender Rat im Reichsfinanzministerium, folgert nun, dass die im § 15 genannten Gegenstände auch in dem Privathandel mit 15 % versteuert werden müssen. Seine Auffassung begründet er nun sehr ausführlich gegenüber der anderen Meinung in Nr. 1 der „D. St.-Ztg.“, der wir das Nachfolgende entnehmen:

Wenn § 23, Abs. 1, Nr. 3, die Privatverkäufe gewisser Luxusgegenstände in die erhöhte Umsatzsteuerpflicht einbezieht und damit dem § 10, Abs. 1, Nr. 1, des alten Umsatzsteuergesetzes folgt, so ist das weniger geschehen, um eine wesentliche Quelle für Steuereinnahmen zu erschliessen, als um einem dringenden und berechtigten Wunsche der Gewerbetreibenden zu genügen. Die Kauflust wendet sich in steigendem Masse nicht bloss der Geschäftswelt zu, sondern sucht aus den Privathaushalten Gegenstände herauszuziehen. Damit entsteht zunächst den Kleinhändlern, den Ladengeschäften ein sehr ernster Wettbewerb. Wer heute Teppiche, Klaviere, silberne Bestecke kaufen will, geht in sehr vielen Fällen nicht in den Laden, sondern grast die Anzeigen in den Zeitungen ab, sucht Vermittler, die wissen, wer Stücke seines Haushalts, von der Not der Zeit getrieben oder von hohen Preisen angelockt, veräußern will. Aber nicht nur der Kleinhändler leidet unter diesem Ausverkauf der Privathaushaltungen. Mindestens in gleichem Masse der Fabrikant. Auch der Kleinhändler seinerseits füllt seinen Laden nicht mehr wie früher in erster Linie mit neu hergestellten Waren, die er vom Fabrikanten bezieht. Die Preise der neuen Waren schrecken auch ihn; er sucht seinen Kunden Billigeres zu bieten. Das findet auch er in den Haushaltungen, die bei der Preissteigerung plötzlich statt stark entwerteter Altware höchst marktgängige Gegenstände aufweisen. So steht der Privatverkäufer auch mit dem Hersteller in Wettbewerb. Es gibt Geschäftszweige, bei denen das schon jetzt recht fühlbar wird. So ist es nicht leicht, neue Klaviere unterzubringen, das alte aufgearbeitete beherrscht den Markt. Im grossen ganzen mögen Warenmangel und Rohstoffmangel auf den meisten Gebieten eine Hemmung des Absatzes neuer Waren noch nicht entstehen lassen. Wenn aber neue Rohstoffzufuhren die Herstellung grösserer Mengen neuer Waren an sich ermöglichen, andererseits die jetzt fast unbegrenzte Kaufkraft gewisser Kreise bei Konsolidierung der Wirtschaft und — hoffentlich — auch infolge der Bezahlung der grossen direkten Steuern eingeschränkt wird, dann wird der Kampf des Altwarenhandels mit der Fabrikation neuer Waren ernster werden. Aus diesen Erwägungen ist der Schluss zu ziehen, dass der Privatverkauf von bestimmten Luxusgegenständen nicht nur dann luxussteuerpflichtig sein muss, wenn die Waren nach dem sonstigen Aufbau des Gesetzes im Kleinhandel (§ 21) luxussteuerpflichtig sind, sondern auch dann, wenn das Gesetz aus praktischen Gründen die Luxusbesteuerung zum Fabrikanten (§ 15) verlegt. Ich glaube daher, dass die Bedenken von Hochschild („D. St.-Ztg.“, Nr. 12, S. 280, zu II) gegen die Fassung des § 21, Abs. 1, Nr. 3, nicht berechtigt sind. Es wäre falsch gewesen, die aus § 15 entnommenen Gegenstände im Gegensatz zu den aus § 21 entnommenen nur zu besteuern, wenn der Privatveräußerer gleichzeitig Hersteller ist. Privatleute pflegen Automobile nicht selbst zu bauen oder Bijouteriewaren selbst zu fertigen. Aber sie verkaufen sie, und der Verkauf nimmt nicht nur dem Kleinhändler, sondern damit auch dem

Fabrikanten Kunden weg. Keine „Unstimmigkeit“, sondern eine wohl überlegte Regelung scheint mir hier vorzuliegen.

Der Privatmann, der Gegenstände des § 15 verkauft, hat 15 % des Kaufpreises durch Verwendung von Stempelmarken auf der Quittung, die er auszustellen hat, oder durch Barabrechnung beim Umsatzsteueramt zu entrichten. § 23, Abs. 2, sieht nun vor, dass Steuerbefreiung eintritt, „wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden und der Erwerber dies dem Lieferer in der im § 21, Abs. 2, vorgeschriebenen Form nachweist.“ Hier erhebt sich zunächst die Frage, wie soll dieser Nachweis bei den aus § 15 entnommenen Gegenständen geführt werden. § 22, Abs. 2, schreibt eine Wiederveräußerungsbescheinigung vor, die dem Händler vom Umsatzsteueramt ausgestellt wird. Diese Bescheinigung gibt es aber nur noch für die in § 21 genannten Gegenstände, nicht mehr für Klaviere, Autos, Pelze, Teppiche usw., denn diese Gegenstände hat ja der Hersteller zu versteuern, ohne Rücksicht darauf, ob der Erwerber ein Weiterveräußerer oder ein Privatverbraucher ist. Eine Wiederveräußerungsbescheinigung nur für den Ankauf bei Privatpersonen ist nicht vorgesehen, wäre auch in hohem Masse gefährlich und geeignet, das System der Herstellersteuer zu durchbrechen. Die von § 23, Abs. 2, geforderte Form ist also für die § 15 entstammenden Gegenstände des § 21, Abs. 1, Nr. 3, unerfüllbar. Schon dadurch wird die Folgerung nahegelegt, die Anwendung des § 23, Abs. 2, auf die Gegenstände zu beschränken, die aus § 21 entnommen sind und auf die sich § 22 zunächst auch nur bezieht. Aber eine Ueberlegung, die „Zweck und wirtschaftliche Bedeutung“ hierin sieht, führt meines Erachtens unbedingt zu diesem Ergebnis. Würde § 23, Abs. 2, sich auch auf die Privatverkäufe beziehen, bei denen Gegenstände des § 15 in Betracht kommen, so wäre der unter I näher begründete Zweck des § 23, Abs. 1, Nr. 3, vereitelt, die Gegenstände blieben in einer grossen Menge von Fällen unversteuert. Es bildet nicht die Regel, dass die in dem Privatbesitz befindlichen Gegenstände unmittelbar an Privatpersonen weitergegeben werden. Wer bei dem, der ein Klavier, einen Teppich, ein Gebiss verkaufen will, erscheint, ist der Händler, sei es der Altwarenhändler, wie man ihn früher kannte, sei es der Schieber neuerer Kreszenz. Er würde sich die Wiederveräußerungsbescheinigung verschaffen und daher unbelastet mit der Luxussteuer kaufen können; verkauft er nun seinerseits weiter an den Kauflustigen seines Kundenkreises, so wäre auch dieser Verkauf luxussteuerfrei; denn die Gegenstände des § 15 unterliegen ja nicht der Luxussteuer im Kleinhandel. Das würde natürlich dahin führen, dass selbst in Fällen, in denen Privatveräußerer und Privaterwerber sich unmittelbar gefunden haben, es zweckmässig wäre, sich gegen eine Provision der Mitwirkung eines mit Wiederveräußerungsbescheinigung ausgestatteten Händlers zu sichern, um so 15 % sparen zu können. Die Aufführung der — den Privatverkauf gerade beherrschenden — Gegenstände aus § 15 in § 23, Abs. 1, Nr. 3, wäre also ein Monolog des Gesetzgebers — ja, nicht einmal, sondern eine völlig unnötige Belästigung des Verkehrs. Weder der „Zweck“ wäre erfüllt, noch hätte die Vorschrift — abgesehen von der Belästigung — „wirtschaftliche Bedeutung“. § 23, Abs. 2, muss also auf die aus § 21 entnommenen Gegenstände beschränkt bleiben. Bei den aus § 15 stammenden Gegenständen wird der Privatveräußerer dem Hersteller gleichgestellt. So entspricht es auch der tatsächlichen wirtschaftlichen Sachlage. Zwei Quellen sind es, aus denen Waren dem Handel und dem Gebrauch zuströmen: die Produktion und der Privatbesitz. Fasst man den Warenhandel nicht am Schluss, im Kleinhandel, so muss man in beiden Fällen an die Quelle mit der Steuer herangehen. Eine Auslegung, die so im Einklang mit dem Wirtschaftsleben den Widerspruch eines nicht glücklich ge-